

**Satzung
zur 4. Änderung der Abfallsatzung
der Stadt Witzenhausen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 b des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen vom 04.09.2018 (Abfallsatzung - Abfs-) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll und für Bioabfall.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

a) für die 4-wöchentliche Entleerung einer Restmülltonne

60 l-Tonne	87,60 € / Jahr
80 l-Tonne	120,00 € / Jahr
120 l-Tonne	142,80 € / Jahr
240 l-Tonne	244,80 € / Jahr

b) für die 2-wöchentliche Entleerung einer Restmülltonne:

1.100 l-Tonne	1.936,80 € / Jahr
---------------	-------------------

c) für die Entleerung einer Bioabfalltonne

120 l-Tonne 4-wöchentlich	72,00 € / Jahr
120 l-Tonne 4-wöchentlich mit Zusatzleerung (März bis November)	106,80 € / Jahr

240 l-Tonne 4-wöchentlich mit Zusatzleerung (März bis November)	192,00 € / Jahr
-----------------------------------------------------------------	-----------------

(10) Wird bei der Leerung der Bioabfalltonnen festgestellt, dass nicht organische Stoffe wie z.B. Plastik, Glas, Metall o. a. in Biotonnen festgestellt, ist die Abholung durch den Entsorger zu verweigern. Der Eigentümer bzw. Besitzer hat die Möglichkeit, die Biotonne nachzusortieren und bei der nächsten regulären Leerung der Biotonnen leeren zu lassen.

Andernfalls kann der Eigentümer die Tonne auf Antrag als Restmüll leeren lassen. Hierfür werden die Kosten für ein Restmüllgefäß der gleichen Größe gesondert berechnet. Die Kosten je Sonderleerung für die 120 l-Biotonne beträgt 11,90 €, die Kosten für die Sonderleerung einer 240 l-Biotonne beträgt 20,40 €. Die Monatsgebühr für die nicht durchgeführte Leerung der Biotonne wird nicht erstattet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, den 05.11.2025



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen


(Sittel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, den 08.11.2025

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen




(Sittel)
Bürgermeister